

Satzung

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Dieser Dienst geschieht ohne Rücksicht auf kirchliche Zugehörigkeit, politische Überzeugung, weltanschauliche Einstellung, Rasse, Nationalität und sozialen Stand. [\[1\]](#)

Der Verband drückt seine Verbundenheit mit den diakonischen Einrichtungen der evangelischen Kirchen in Europa und der Welt aus durch Mitgliedschaft im

- Europäischen Verband für Diakonie, Eurodiakonia und
- Weltbund „Diakonia“, Region Afrika-Europa.

1. Name

Unter dem Namen „Europäischer Verband freikirchlicher Diakoniewerke“ haben sich die am Schluss aufgeführten Diakoniewerke und diakonischen Einrichtungen zusammengeschlossen.

2. Zweck

Zweck des Verbandes ist die gegenseitige Förderung in der Verwirklichung der Ziele der Diakonie. Dies geschieht vor allem durch

- geistliche Zurüstung
- Auseinandersetzung mit diakonischen und den damit verbundenen theologischen Fragen
- Begegnung und Erfahrungsaustausch
- Erörtern von Fragen der Trägerschaften und Formen der Dienstgemeinschaften
- Ermöglichen bilateraler Kontakte.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied können Diakoniewerke und diakonische Einrichtungen der evangelischen Freikirchen in Europa werden.

3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei einem Antrag auf Mitgliedschaft sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Referenz der zuständige Kirchen- oder Bundesleitung
- Statuten/Satzungen des sich bewerbenden Werks
- Beschreibung der diakonischen Tätigkeit
- Begründung für die Bewerbung, aus der sich auch die Erwartungen des Antragstellers an den Europäischen Verband ergeben.

3.3 Über den Antrag entscheidet auf Empfehlung des Vorstands die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit.

3.4 Die Mitglieder können die Zugehörigkeit zum Verband durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beenden.

3.5 Die Mitgliederversammlung kann die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Verband aufheben, wenn das Mitglied nicht mehr diakonisch tätig ist oder gegen den Inhalt dieser Satzung verstößt.

4. Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

5.1 Willensträger des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Die ordnungsgemäße Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

5.2 Jedes Werk kann zwei stimmberechtigte Vertreter entsenden. An den Mitgliederversammlungen können weitere Vertreter der Mitglieder und auf Beschluss des Vorstands auch Gäste beratend teilnehmen.

5.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal zehn Personen, darunter dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und dem Kassenverwalter. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vertreter für den Vorstand zu nominieren.

6.2 Aus den von den Mitgliedern nominierten Vertretern wird der Vorstand gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich, sofern kein anderes Wahlverfahren einvernehmlich bestimmt wird. Gewählt sind die Personen, die die meistens Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.3 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Nach zwei Jahren scheidet jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Allerdings ist Wiederwahl möglich.

6.4 Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands den Präsidenten des Verbandes.

6.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

6.6 Nach Bedarf tritt der Vorstand auf Einladung des Präsidenten zusammen. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden gefasst, Einmütigkeit ist anzustreben.

7. Haushalt und Rechnungslegung

Es werden Verbandsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Verbandsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes kann darüber hinaus mit den Mitgliedern die Erhebung einer Umlage vereinbart werden.

Die Mitgliederversammlung benennt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.

8. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine dafür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erfolgen. In diesem Fall sind zunächst die Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und insbesondere die finanziellen Verpflichtungen zu regeln. Sollte ein Kassenbestand verbleiben, so fällt dieses Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e.V.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 24.09.1999 in Bratislava beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

[\[1\]](#) Präambel ist angelehnt an die Präambel des Diakonischen Werks der EKD